

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 22

Vereinsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes vom 31. Oktober 1912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und den Bestrebungen der Rot-Kreuz-Vereine mehr zur Würdigung zu verhelfen.

Das Verhältnis zu den Herren Offizieren sowie den aktiven Kollegen war immer ein

gutes und wurde meines Wissens nirgends gestört. Ihnen allen ein herzliches „Adieu“ und unserer Mannschaft ein freudiges „Glückauf“ zu neuer Tätigkeit. Sch.

Zu untern Feldübungen.

Das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz erläßt in Nr. 15 des „Deutschen Roten Kreuzes“ an die Provinzialvorstände (diese Provinzialvereine entsprechen bei uns etwa größeren Gruppen von Zweigvereinen) ein Zirkular, aus dem die Veranstalter von Feldübungen sowohl in bezug auf Supposition als auch für die Ausföhrung Beherzigenswertes entnehmen können. Das Zirkular lautet unter Weglassung von Kopf und Unterschrift wie folgt:

Dem geehrten Vorstände sprechen wir für die uns gefälligst übersandten Berichte unseren Dank aus. Wir haben aus ihnen mit Genugtuung das große Interesse ersehen, das der Fortbildung der Kolonnen stetig zugewendet wird. — Daß bei fünf Übungen das Auffuchen und Verbinden Verwundeter auf Gefechtsfeldern die Grundlage der Übungen bildete, läßt indes erkennen, daß die Gedanken unserer Mitglieder unnötig auf die Vorstellung hingelenkt werden, als sei ihre Verwendung im Kriege auf Gefechtsfeldern vorgesehen. Dies gereicht unserer Organisation nicht zum Nutzen, da solche den Krankenträgern des Heeres vorbehaltene Tätigkeit zu unnötigen Besorgnissen Veranlassung gibt, durch welche die Bereitwilligkeit zur Verwendung im Etap-

pengebiet im Kriegsfall Einbuße erleidet. Es wird daher erneut dringend empfohlen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß die Übungen auf andere Grundlagen gestellt werden, und daß von einzelnen Ausnahmefällen, die eintreten können, ganz abgesehen wird. Das Bestreben, abwechselndes, Hindernisse bietendes Gelände zu den Übungen heranzuziehen, um diese lehrreicher zu gestalten, ist durchaus zu loben, dies kann aber auf ganz einfacher Grundlage geschehen.

Noch weniger angebracht ist es, Bivaks zu errichten. Wenn wir auch die Anregung nicht verkennen, die durch Nachahmung solcher militärischen Einrichtung gegeben wird, und das lobenswerte Bestreben, die Mitglieder zu einer militärisch strammen Auffassung ihrer Aufgabe zu erziehen, so kann solche völlige Abweichung von dem unseren Formationen durch die Dienstvorschrift zugewiesenen Rahmen nicht für zweckmäßig erachtet werden. Dazu kommt, daß die Befürchtung nahe liegt, es möchte einmal ein oder das andere der doch zum Teil im vorgerückten Alter stehenden Mitglieder an seiner Gesundheit ganz unnötig dauernden Schaden erleiden, wenn er zu einem allen unberechenbaren Witterungseinflüssen ausgesetzten Bivak veranlaßt wird.

Aus den Verhandlungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes vom 31. Oktober 1912.

1. Die Direktion nimmt Kenntnis von den einleitenden Schritten zu der Roten Kreuz-Sammlung für die Verwundeten des Balkankrieges.

a) Ueber die Verwendung des Sammelertrages wird folgender Beschluß gefaßt:
Der Ertrag der Rot-Kreuz-Sammlung soll den schweizerischen ärztlichen

Missionen auf dem Kriegsschauplatz, soweit sie sich unter das schweizerische Rote Kreuz stellen, zukommen.

Die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen wird sich nach den Mitteln richten, die für die Sammlung fließen. Die Unterstützung wird, je nach den Bedürfnissen, bestehen: In der Nachsendung von Ärzten, Pflegepersonal und Sanitätsmaterial. Sie geht direkt an die Leiter der betreffenden Schweizermissionen. Sendungen von Bargeld an andere Instanzen sind ausgeschlossen. Gaben, die zu einem bestimmten Zweck gespendet werden, finden, soweit möglich, entsprechende Verwendung. Die Geschäftsleitung des schweizerischen Roten Kreuzes wird in Verbindung mit dem Zentralsekretariat in Bern mit der Ausföhrung dieser Beschlüsse beauftragt.

b) Ein Gesuch des waadtländischen Zweigvereins, es möchte ihm gestattet werden, die im Kanton Waadt gesammelten Beträge direkt für die von Genf und Lausanne ausgerüstete Ambulance nach Griechenland zu verwenden, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

2. Die Direktion genehmigt den Entwurf eines Zirkulars an die Zweigvereine, in welchem dieselben ersucht werden, auf die immer noch auftretende mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes durch Unbefugte ein wachsamcs Auge zu richten und Fehlbares bei den kantonalen Justizbehörden zur Anzeige zu bringen.
3. Die Direktion nimmt Mitteilungen über die Rot-Kreuz-Propaganda im Tessin, die Landesausstellungs-Vorarbeiten und die Schweizerdörfer in Südtalien entgegen.

Der schweizerische Rot-Kreuz-Chefarzt.

Wie unsere Leser wissen werden, ist durch die neue Sanitätsdienstordnung die Stelle eines Rot-Kreuz-Chefarztes geschaffen worden, der im Mobilisationsfalle die gesamte freiwillige Hölfe unter sich hat und in Friedenszeit die Kontrolle über die Tätigkeit des Roten Kreuzes ausübt. Als Rot-Kreuz-Chefarzt ist vom Bundesrat ernannt worden, Herr Oberst Dr. Bohny in Basel; ihm ist zugeteilt worden: Major Dr. Fischer, Adjunkt des Zentralsekretärs vom Roten Kreuz, in Bern.

Ehrendiplom.

Die Direktion der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911 teilt uns mit, daß sie dem Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes in Bern für wissenschaftliche Mitarbeit ein Ehrendiplom verliehen hat.

Aus dem Vereinsleben.

Chur. Die Felddienstübung der Militär-sanitätsvereine Chur, Landquart und Wartau in Nmoos fand, vom schönsten Wetter begünstigt,

Sonntag den 13. Oktober statt. Die Sektion Wartau begrüßte die anrückenden Sektionen Landquart und Chur und geleitete sie nach dem Schulhaus Nmoos,